



# Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

## Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Manuelle Therapie (OMT<sup>1</sup>)

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.03.2014,  
genehmigt vom Präsidium am 02.04.2014, genehmigt durch den Stiftungsrat am 12.05.2014,  
veröffentlicht am 13.05.2014*

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Manuelle Therapie (OMT).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5) vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Manuelle Therapie (OMT) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem gesundheitsbezogenen Studiengang erworben hat, oder  
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,  
sowie
  - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang den erforderlichen Gesundheitsbezug aufweist oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
  - a) das Erreichen einer Gesamtpunktzahl von mind. 45 Punkten aus der Bewertung einer Aufsichtsarbeit, eines Eignungsgesprächs und eines Motivations Schreibens gemäß § 3 und
  - b) die Berufszulassung als Physiotherapeut / als Physiotherapeutin und
  - c) in der Regel eine mindestens einjährige Berufserfahrung als Physiotherapeut / Physiotherapeutin nach Abschluss des gesundheitsbezogenen Hochschulstudiums nach Abs. 1 a); Teilzeittätigkeiten über mindestens zwei Jahre können anerkannt werden. Über diese Anerkennung sowie begründete Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Auswahlkommission in Einzelfällen; insbesondere begründet eine mindestens einjährige

---

<sup>1</sup> OMT- Orthopädische Manuelle Therapie

Berufserfahrung, die bereits während des Hochschulstudiums nach Abs. 1 a) erworben wurde, eine Ausnahme, wenn diese Berufstätigkeit auf der Grundlage eines vom Verband der Ersatzkassen e.V. anerkannten Zertifikatsabschlusses „Manuelle Therapie“ gemäß den Standards der International Federation of Orthopaedic Manipulative Physical Therapists (IFOMPT) ausgeübt wurde und

- d) Kenntnisse der englischen Sprache mit mindestens dem Niveau B1 der CEF.

Die Zulassung kann mit der auflösenden Auflage erteilt werden, dass dieses Niveau bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachzuweisen ist.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch einen deutschsprachigen Hochschulabschluss erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) verfügen. Der Nachweis ist nur von Bewerberinnen und Bewerbern zu erbringen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

### **§ 3**

#### **Aufsichtsarbeit, Eignungsgespräch, Motivationsschreiben**

- (1) Die Aufsichtsarbeit und das Eignungsgespräch sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für diesen Studiengang besonders geeignet ist und den Grad der Eignung feststellen. Das Motivationsschreiben dient dem Nachweis einer besonderen Motivation für diesen Studiengang und stellt den Grad der Motivation anhand folgender Parameter fest:
- a) aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für besonders geeignet für diesen Studiengang hält,
  - b) ob und inwieweit sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
  - c) inwieweit schon Vorkenntnissen im Bereich Manuelle Therapie vorhanden sind und wie diese in der täglichen Praxis eingesetzt werden.

Für jeden der drei genannten Parameter können zwischen 0 und 5 Punkte vergeben werden.

- (2) Die Aufsichtsarbeit erstreckt sich auf die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise sowie die Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebietes. Die Bewerberin/der Bewerber wird rechtzeitig zu einem festgesetzten Termin an der Hochschule eingeladen. Im Rahmen einer 90 minütigen, schriftlichen Aufsichtsarbeit analysiert sie/er einen von der Auswahlkommission gestellten aktuellen englischsprachigen Fachartikel aus dem neuromuskuloskelettalen Fachgebiet, indem sie/er zehn zum Artikel gestellte Fragen schriftlich in deutscher oder englischer Sprache beantwortet. Für jede der 10 zum Artikel gestellten Fragen können zwischen 0 und 5 Punkte vergeben werden.
- (3) Anschließend findet ein ca. 20 minütiges Eignungsgespräch vor der Auswahlkommission statt. Es erstreckt sich auf die wissenschaftliche Reflexion eines nach § 4 Abs. 2 d) einzureichenden Abstracts der Abschlussarbeit oder einer Projektarbeit und die Vorstellung der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Beschäftigungsbereiche mit einem Masterabschluss. Für die wissenschaftliche Reflexion des Abstracts können zwischen 0 und 10 Punkte und für die Vorstellung der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Beschäftigungsbereiche mit einem Masterabschluss ebenfalls zwischen 0 und 10 Punkte vergeben werden.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Masterstudiengang Manuelle Therapie beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Lebenslauf,
  - b) beglaubigte Kopie eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a),
  - c) Motivationsschreiben nach § 3 Abs. 1,

- d) Abstract der Abschlussarbeit im PDF Format, soweit eine Abschlussarbeit Voraussetzung war oder der Nachweis, dass keine Abschlussarbeit notwendig war, und ein Abstract einer bewerteten Projektarbeit,
- e) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b), c) und d) sowie ggf. § 2 Abs. 3.

Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben. Anhand der Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeit, des Eignungsgesprächs und des Motivationsschreibens gemäß § 3 sowie der Dauer einer einschlägigen Berufstätigkeit gemäß Abs. 2 wird eine Rangliste gebildet und die Studienplätze -beginnend mit der höchsten addierten Punktzahl- danach vergeben.
- (2) Für jedes Jahr Berufserfahrung als Physiotherapeut/Physiotherapeutin über die für den Zugang erforderliche Zeit hinaus werden 2 Punkte vergeben. Es können maximal 10 Punkte erreicht werden. Für jedes Jahr einschlägiger Berufserfahrung in einer leitenden Position wird zudem 1 Punkt vergeben. Es können maximal 5 Punkte erreicht werden. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## **§ 6**

### **Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des Beauftragten für den Masterstudiengang Manuelle Therapie eine Auswahlkommission. Die Mitglieder werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, von denen mindestens eines der Gruppe der Hochschullehrer angehört, anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
  - b) Durchführung der Aufsichtsarbeit und des Eignungsgesprächs
  - c) Bewertung der Motivationsschreiben
  - d) Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
  - e) Erstellung der Rangliste nach § 5 und
  - f) Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

## **§ 7**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 durchgeführt.

## **§ 8**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.